



AKTUELLE INFORMATIONEN

Für Sie zusammengefasst...



Skript zum BGH-Urteil vom 04.05.2022

Inhalt

A. Einleitung	4
1. Gilt das BGH-Urteil für alle Lockdown-Fälle bzw. auch für die Fälle, in denen das Studio während der Lockdowns nicht eingezogen, aber die Verträge um die Schließungszeiträume verlängert hat?	7
2. Was bedeutet das Verfahren für die anderen, beim BGH weiterhin anhängigen Verfahren?	7
3. Welche Rolle spielt die BGH-Entscheidung für die laufenden Gerichtsverfahren vor den Amts- und Landgerichten?	8
4. Wie sind Kompensationen zu behandeln (Gutscheine/Spenden usw.)? /Welche Auswirkungen haben diese?	8
5. Kann das Mitglied die Einigung widerrufen/anfechten/kündigen?	9
6. Der Kunde verlangt die Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge aus dem kostenpflichtigen Verlängerungszeitraum. Hat er einen Anspruch darauf?	9
7. Was ist in den Fällen, in denen der kostenfreie Vertragsverlängerungszeitraum bereits begonnen hat oder sogar abgelaufen ist und das Mitglied trainiert hat?	10
8. Können nach dieser BGH-Entscheidung auch jetzt noch Verlängerungsansprüche wegen der Lockdowns geltend gemacht werden?	10
9. Wie müssen ab jetzt eingehende Kündigungen bestätigt werden?	11
10. Was ist mit Kunden, die eine Bestätigung zu einem bestimmten Termin verlangt haben oder jetzt verlangen?	11
11. Besteht eine Verpflichtung, für die Lockdownzeiten Wertgutscheine auszustellen?	12
12. Kann der Kunde auch nach Vertragsbeendigung noch die Rückzahlung der Lockdown-Beiträge verlangen?	12
13. Wenn kein Mitgliedsbeitrag von den Kunden gefordert werden darf, weil der Staat die Studios durch die Verordnungen geschlossen hat und trotzdem andere Zahlungsverpflichtungen bestehen bleiben (Miete usw.), können dann Schadenersatzansprüche gegen den Staat begründet sein?	12
14. Muss ich dem Mitglied Beiträge auch dann erstatten, wenn ich bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen den Kunden auf Zahlung habe?	13
15. Was ist, wenn der Kunde dem Verlängerungsanspruch nicht zugestimmt hat und auch keine Leistungen in Anspruch genommen hat?	13
16. Kann damit argumentiert werden, dass das Mitglied die Leistungen ja angeboten bekommen hat und hätte nutzen können?	13



17. Kann damit argumentiert werden, dass das Mitglied auch früher nicht zum Training gekommen ist?.....	14
18. Was ist, wenn der Vertrag auf eine dritte Person inklusive Verlängerungszeitraum umgeschrieben wurde und diese auch die Leistungen genutzt hat.....	14
19. Gibt es eine Möglichkeit Rückzahlungsansprüche zeitlich zu strecken?	14
20. Wenn das Mitglied die Beiträge während des Lockdowns zurückfordert und es keine Gegenansprüche des Fitnessstudios gibt, innerhalb welcher Frist ist dann zu erstatten? Müssen Anwaltskosten erstattet werden?	14
21. Was für Konsequenzen hat das Urteil für zukünftige Kündigungen?	15
22. Was für Konsequenzen hat das Urteil für Verträge, die schon abgelaufen sind?	16
23. Besteht eine Möglichkeit den Anspruch auf Vertragsanpassung doch noch auf irgendeine Art und Weise durchsetzen zu können?.....	16
24. Gilt das Urteil nur für den Lockdown I. oder auch für den Lockdown II.?	16
B. Fazit und Ausblick:	17
C. Handlungstipps:	18
D. Mustertexte:	19
1. Schreiben auf Aufforderung des Mitgliedes, bereits für den Verlängerungszeitraum geleistete Mitgliedsbeiträge aufgrund des BGH- Urteils zurückzuzahlen, wenn eine Verlängerungsvereinbarung ausdrücklich geschlossen wurde	19
2. Schreiben auf Aufforderung des Mitgliedes, bereits für den Verlängerungszeitraum geleistete Mitgliedsbeiträge aufgrund des BGH-Urteils zurückzuzahlen, wenn eine Verlängerungsvereinbarung durch Inanspruchnahme der Leistungen (Trainieren) geschlossen wurde	20



A. Einleitung

Ein „Bärendienst“ für die Branche: Das Verfahren zu dem Urteil des BGH vom 04.05.2022 (XII ZR 64/21). Worum ging es?

Das Fitnessstudio hat während des ersten Lockdowns weiterhin die Monatsbeiträge eingezogen. Sodann kündigte das Mitglied den Vertrag zum 08.12.2020, was von dem Studio bestätigt wurde. Parallel hierzu forderte das Mitglied die während des Lockdowns durch Lastschrift eingezogenen Beiträge (16.03. bis 04.06.2020) in einer Gesamthöhe von **86,75 €** zurück. Eine Erstattung der Beiträge erfolgte daraufhin nicht. Danach forderte das Mitglied alternativ für den Schließungszeitraum einen Wertgutschein über die eingezogenen Beiträge. Das Studio lehnt auch dieses ab und bot eine „Gutschrift über Trainingszeiten“ an. Daraufhin erhob das Mitglied Klage und das Amtsgericht Papenburg verurteilte das Fitnessstudio zur Rückzahlung der 86,75 €. Dies war zu erwarten.

Insoweit hatten wir bereits am 15.03.2020 (!) in unserem ersten Skript – nachdem die Anordnung von Schließungen absehbar war – darauf hingewiesen, dass für die Schließungszeiträume keine Beträge gezahlt werden müssen.

Dennoch ist gegen das Urteil Berufung eingelegt worden. Obwohl das Landgericht in der mündlichen Berufungsverhandlung einen Hinweis erteilte (wir hatten eine Prozessbeobachterin entsandt), dass das angegriffene Urteil rechtsfehlerfrei sei und auch das Landgericht eine Rückzahlungsverpflichtung annehmen würde, ist die Berufung nicht zurückgenommen worden. Daraufhin bestätigte das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil, was seitdem in allen Verfahren als „AG Papenburg“ bestätigt durch „LG Osnabrück“ entgegengehalten wird.

Auch der Verbraucherschutz hat die zahlreichen positiven Urteile erster und zweiter Instanz, die wir erstritten hatten, weitgehend ausgeblendet und stets mit AG Papenburg und LG Osnabrück argumentiert. Diese Urteile haben mithin den einigungsunwilligen Kunden Argumentationshilfen gegeben, was viele Studioverwaltungen und auch wir (in den folgenden amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Entscheidungen) immer wieder präsentiert bekommen haben.



Hiermit aber noch nicht genug. Trotz der erwartungsgemäßen Urteile ist gegen das Urteil des LG Osnabrück sogar noch Revision eingelegt worden, und dieser Sachverhalt dem BGH zur Überprüfung vorgelegt worden.

Das Urteil bzw. das Verfahren war von Anfang an untauglich, da es vom Fokus her primär um Mitgliedsbeiträge ging, welche ohne Gegenleistung eingezogen worden sind, mithin eine Leistung gefordert und behalten werden sollte, ohne dass das Fitnessstudio eine Gegenleistung erbracht hat. Sekundär ging es dann noch um einen Vertragsverlängerungsanspruch in dieser Fallkonstellation.

Ein solcher Fall ist daher unter keinem Gesichtspunkt geeignet, als Musterprozess zu dienen. Vor allem aber ermöglicht ein derartiger Sachverhalt auch die nunmehr zu ertragenden Schlagzeilen in der Presse, wie z.B. "Beiträge sind für die Schließungszeiten zu erstatten". In den von uns erstrittenen Urteilen ging es hingegen stets darum, dass während des Lockdowns keine Beiträge eingezogen worden sind, sondern die Laufzeit sich um diesen Zeitraum kostenpflichtig verlängern sollte. Soweit Beiträge eingezogen wurden und der Kunde Erstattung verlangte, hat das Studio erstattet und sodann den Vertragsverlängerungsanspruch geltend gemacht. Das Prinzip von "keine Leistung ohne Gegenleistung" bleibt in diesen Fällen gewahrt. Die von uns geführten BGH-Verfahren haben daher eine andere Ausgangssituation, was natürlich nichts daran ändert, dass das aktuelle Urteil eine Perspektive gibt, wie möglicherweise in diesen Verfahren entschieden wird. Unsere Verhandlungstermine sind für den Oktober angesetzt worden. Der entscheidende Unterschied besteht vor allem in der strategischen Ausrichtung und – womit gute, erfahrene Anwälte bei einer ungeklärten Rechtslage immer rechnen müssen -, dass es auch negativ ausgehen kann. Bei den von uns vor den BGH gebrachten Konstellationen waren die Beiträge stets nicht eingezogen worden oder wurden sofort erstattet. Damit trat das Studio stets als Kläger auf und nicht als Beklagter. Wichtig war uns aber auch, dass selbst im Fall des Unterliegens in diesen Konstellationen keine Schlagzeilen über die Rückzahlungspflicht möglich sind (weil es in unseren Verfahren nichts rückzuzahlen gibt!).

Das Urteil des BGH stellt nun die Fitnessstudiobetreiber wieder vor neue Herausforderungen. Im Folgenden haben wir die für Sie wichtigsten Fragen zusammengestellt und geben Ihnen hierzu unsere juristischen Bewertungen, einschließlich praktischer Arbeitshilfen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass uns das Urteil in seinen Entscheidungsgründen noch nicht



bekannt ist, da diese noch nicht veröffentlicht wurden. Eine abschließende juristische Bewertung bleibt daher der Kenntnis der Entscheidungsgründe vorbehalten.

Wir werden am **Mittwoch, den 11.05.2020, um 15:00 Uhr** ein Online-Seminar abhalten. Dabei werden wir die nachfolgenden Thematiken umfangreich darstellen und neben den unzweifelhaft unschönen und negativen Auswirkungen des Urteils auch darstellen, welche Chancen sich nunmehr bei einem durchdachten und strukturierten Vorgehen bieten und wie sogar aufgrund des Urteils kurzfristig Liquidität geschaffen werden kann, falls während der Schließungszeiträume eingezogen wurde.

Zu den uns in den letzten Tagen am häufigsten gestellten Fragen:



1. Gilt das BGH-Urteil für alle Lockdown-Fälle bzw. auch für die Fälle, in denen das Studio während der Lockdowns nicht eingezogen, aber die Verträge um die Schließungszeiträume verlängert hat?

Hierzu kann noch keine rechtssichere Antwort gegeben werden, da die Entscheidungsgründe des BGH-Urteils noch nicht veröffentlicht sind und wir bislang nur aus der Pressemitteilung des BGH unsere rechtlichen Schlussfolgerungen ziehen können.

Fest steht jedenfalls, dass in den Fällen, in denen es um Rückerstattungen von Beiträgen geht, welche trotz Lockdowns von einem Mitglied gezahlt worden sind, das Fitnessstudio grundsätzlich zur Rückzahlung verpflichtet ist, wenn keine vorrangige Kompensations- oder Ruhezeitvereinbarung, oder keine aufrechenbare Gegenansprüche bestehen. So haben wir es ohnehin stets kommuniziert.

Allerdings sind die Chancen unserer Verfahren vor dem BGH durch diese (vermeidbare) Entscheidung nicht besser geworden. Nach dem Inhalt der Pressemitteilung ist tendenziell zu erwarten, dass das Urteil für alle Lockdownfälle gilt und damit auch Vertragsverlängerungsansprüche - unabhängig von der Konstellation – nicht bestehen.

2. Was bedeutet das Verfahren für die anderen, beim BGH weiterhin anhängigen Verfahren?

Ob das Urteil unmittelbare Auswirkungen auf die anderen Verfahren vor dem BGH hat, können wir abschließend erst beurteilen, wenn die Entscheidungsgründe vorliegen. Dies, da in den weiteren Verfahren andere Lebenssachverhalte zugrunde liegen. Vor allem geht es dort nur um die Frage des Verlängerungsanspruchs und nicht darum, Beiträge eingezogen zu haben, ohne selbst eine Gegenleistung erbracht zu haben. Gleichwohl lässt sich eine negative Tendenz erahnen (s. auch Frage 1.). Gegebenenfalls werden die zu erwartenden Urteilsgründe absolute Klarheit schaffen.



3. Welche Rolle spielt die BGH-Entscheidung für die laufenden Gerichtsverfahren vor den Amts- und Landgerichten?

Auch diese Verfahren bleiben anhängig. Die Gerichte sind nicht einmal verpflichtet, die Rechtsprechung des BGH zu beachten. Grundsätzlich haben Urteile des BGH keine Bindungswirkung für die Gerichte. Nur Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für die Gerichte bindend, § 31 BVerfGG.

Gleichwohl ist zu erwarten, dass das Urteil mindestens überwiegend von den Amts- und Landgerichten beachtet wird. Viele Amtsgerichte haben sogar seit bekanntwerden, dass die Entscheidung des LG Osnabrück zum BGH "getrieben" wurde, die amtsgerichtlich anhängigen Verfahren bis zu einer Entscheidung des BGH ausgesetzt. Daraus wird deutlich, dass der Entscheidung des BGH weitestgehend gefolgt werden wird.

4. Wie sind Kompensationen zu behandeln (Gutscheine/Spenden usw.)? /Welche Auswirkungen haben diese?

In unserem Rechtssystem gilt der Grundsatz: Ein Vertrag geht dem Gesetz vor! Werden also im Rahmen der Vertragsfreiheit eigenständige Regelungen getroffen, sind dies für beide Parteien bindend. Enthält die Vereinbarung damit eine Anspruchsgrundlage und sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, spielt die theoretische Zuordnung zu einem gesetzlich vertypen Vertrag keine Rolle mehr (so z.B. OLG München, Beschluss vom 27.03.2019 - 27 U 3647/18 zu einem Bauvertrag). Auch auf die Grundsätze des neuen BGH-Urteils kommt es dann nicht an, weil die **Abrede/Vereinbarung zwischen den Parteien** (Studio und Kunde) **Vorrang** hat.

Haben Mitglieder die vom Studio angebotenen Kompensationen nachweislich angenommen, liegt eine **vorrangig** geltende Vereinbarung vor. In diesen Fällen hat das Urteil keine Bedeutung und die Mitglieder können ihre geleisteten Monatsbeiträge **nicht** zurückverlangen. Vielmehr kommt es dann allein auf die genaue Vereinbarung an, die getroffen wurde.



5. Kann das Mitglied die Einigung widerrufen/anfechten/kündigen?

Grundsatz: Eine übereinstimmend getroffene Regelung (durch vertragliche Vereinbarung) kann weder widerrufen noch gekündigt werden. Auch ein möglicher Irrtum über eine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Kompensationsvereinbarung begründet keinen anfechtungsrelevanten Irrtum. Im Ergebnis bleibt es daher trotz des Urteils bei der getroffenen Vereinbarung.

Etwas anders kann nur dann gelten, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzliche Widerrufsrechte (z.B. bei einem Fernabsatzvertrag) bestehen, z.B. weil der Vertrag mit dem Verbraucher (Mitglied) unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist und keine Widerrufsbelehrung erteilt wurde. Ist die Einigung vor mehr als einem Jahr und 14 Tagen abgeschlossen worden, ist selbst in den Fällen der unterlassenen Widerrufsbelehrung kein Widerruf mehr möglich.

6. Der Kunde verlangt die Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge aus dem kostenpflichtigen Verlängerungszeitraum. Hat er einen Anspruch darauf?

Es kommt darauf an, ob eine entsprechende Verlängerungsvereinbarung getroffen wurde. Eine Verlängerungsvereinbarung kann durch ausdrückliche Erklärungen, als aber durch konkludentes Handeln oder Tun, etwa durch die Inanspruchnahme von Leistungen (Training), zustande gekommen sein. In diesen Fällen ist nicht zu erstatten.

Beispiel:

Das Studio hat gegenüber dem Kunden keine Beiträge eingezogen und deshalb einen Vertragsverlängerungsanspruch geltend gemacht. Der Verlängerungszeitraum wird an das Ende der Mitgliedschaft angehängt. In dem Verlängerungszeitraum kommt das Mitglied zum Training und nutzt die Einrichtungen. Durch das Trainieren hat das Mitglied konkludent (durch schlüssiges Verhalten) seine Zustimmung erklärt. Daran ist das Mitglied dann gebunden.

Hat sich das Mitglied zu dem geltend gemachten Verlängerungsanspruch **nicht** erklärt und auch keine Leistungen in Anspruch genommen (oder sonst wie durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht, dass es mit der Vertragsverlängerung einverstanden ist), fehlt es an einer Vereinbarung.



In diesen Fällen kommt es dann darauf an, ob das Urteil eben auch für die Sachverhalte gilt, bei denen nicht eingezogen wurde, sondern ein Verlängerungsanspruch geltend gemacht wird. Da die Entscheidungsgründe des BGH- Urteils noch nicht veröffentlicht worden sind, kann insoweit nur spekuliert werden (s. Auch Frage 1.). Hier sollte versucht werden, mit den Mitgliedern eine Vereinbarung zu erzielen.

Achtung: Unabhängig davon kann eine Erstattung auch dann abgewehrt werden, wenn dem Studio aufrechenbare Gegenansprüche zustehen (siehe auch Ziffer 20).

7. Was ist in den Fällen, in denen der kostenfreie Vertragsverlängerungszeitraum bereits begonnen hat oder sogar abgelaufen ist und das Mitglied trainiert hat?

In diesen Fällen dürfte dadurch in der Regel eine Vereinbarung vorliegen, so dass Rückzahlungsansprüche nicht bestehen (s. Frage 6.).

8. Können nach dieser BGH-Entscheidung auch jetzt noch Verlängerungsansprüche wegen der Lockdowns geltend gemacht werden?

Grundsätzlich können einseitig (durch das Studio) keine Verträge mehr wegen der Lockdowns verlängert werden, es sei denn, es ist wegen der Lockdowns bereits eine einvernehmliche Ruhezeit- oder Verlängerungsvereinbarung getroffen worden, durch die sich der Vertrag verlängert hat. Natürlich kann der Studiobetreiber sich auch jetzt noch mit dem Mitglied auf eine kostenpflichtige oder kostenfreie (falls eingezogen wurde) Verlängerung einvernehmlich einigen.

Hinweis:

Insoweit haben uns mehrere Studiobetreiber berichtet, dass sie mit jedem Mitglied/ Exkunden, der sich auf das BGH-Urteil beruft in einen Dialog getreten sind und erstaunliche (Reaktivierungs-) Erfolge erzielt haben.



9. Wie müssen ab jetzt eingehende Kündigungen bestätigt werden?

Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen vorliegen, die das ursprüngliche, ordentliche Vertragsende nach hinten verschiebt, ist nachdem die BGH-Entscheidung nunmehr bekannt ist, stets das Vertragsende ohne Corona-Verlängerung zu bestätigen bzw. kein Verlängerungsanspruch geltend zu machen.

Die Studios sollten sich auch **nicht** mehr auf einen **gesetzlichen** Verlängerungsanspruch berufen, da ansonsten Abmahnungen durch den Verbraucherschutz drohen. Wenn eine Einigung vorliegt und das Studio sich auf diese beruft, so ist dies unproblematisch.

10. Was ist mit Kunden, die eine Bestätigung zu einem bestimmten Termin verlangt haben oder jetzt verlangen?

Bestätigen Sie diesen Kunden gegenüber stets das Vertragsende **ohne** Corona-Verlängerung, es sei denn Sie haben eine anderslautende nachweisbare Vereinbarung mit dem Kunden getroffen.

Die nachweisbare Vereinbarung liegt dann vor, wenn Sie eine entsprechende Abrede schriftlich, in Textform oder auf sonstige Weise (vgl. z.B. Ziffer 6.) getroffen haben.

Eine nachweisbare Vereinbarung liegt nicht vor, wenn Sie eigenständig eine Ruhezeit in Ihr Verwaltungssystem eingetragen haben oder diese einseitig dem Mitglied mitgeteilt haben und das Mitglied weder reagiert noch Leistungen in Anspruch genommen hat.



11. Besteht eine Verpflichtung, für die Lockdownzeiten Wertgutscheine auszustellen?

Nein, eine Verpflichtung zur Ausstellung von Wertgutscheinen besteht nicht. Ebenso kann solches auch nicht dem Kunden einseitig auferlegt werden.

12. Kann der Kunde auch nach Vertragsbeendigung noch die Rückzahlung der Lockdown-Beiträge verlangen?

Es gelten die allgemeinen Verjährungsregeln des BGB. Die allgemeine Verjährungszeit beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem Jahresende in dem der Anspruch entstanden ist, so dass die Lockdownbeiträge aus dem Jahr 2020 bis zum 31.12.2023 und die Lockdownbeiträge aus dem Jahr 2021 bis zum 31.12.2024 von den Kunden geltend gemacht werden können. Danach kann sich das Fitnessstudio grundsätzlich auf die Einrede der Verjährung berufen.

13. Wenn kein Mitgliedsbeitrag von den Kunden gefordert werden darf, weil der Staat die Studios durch die Verordnungen geschlossen hat und trotzdem andere Zahlungsverpflichtungen bestehen bleiben (Miete usw.), können dann Schadenersatzansprüche gegen den Staat begründet sein?

Im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen hat der BGH am 17.03.2022 (III ZR 79/21) ein richtungsweisendes Urteil verkündet, wobei es dort um mögliche Ansprüche für coronabedingte, flächendeckende Betriebsschließungen im Frühjahr 2020 ging. Im Ergebnis hat der BGH festgestellt, dass es weder Entschädigungs- noch Schadenersatzansprüche gibt!

Geklagt hatte ein Hotel- und Gastronomiebetrieb aus dem Land Brandenburg, welcher vom 23.03. bis zum 07.04.2020 ordnungsbedingt geschlossen war. Dabei ging es um die Frage, inwieweit der Staat für Einnahmeausfälle haftet.

Sowohl das Landgericht, als auch das Oberlandesgericht, wiesen die Klage ab, sodass der BGH nunmehr zu entscheiden hatte. Der BGH sah insoweit unter keinem Gesichtspunkt einen Entschädigungsanspruch des Unternehmens und wies die Revision zurück.



Dieses Urteil ist uns bereits auch von einzelnen Oberverwaltungsgerichten entgegengehalten worden, wobei es dort um die Frage ging, ob ein Klagerecht gegen die Verordnung auch dann noch besteht, wenn die Verordnung durch Zeitablauf erledigt ist. Das OVG Saarland vertritt insoweit die Auffassung, dass ein Klagerecht in diesen Fällen nicht mehr besteht, da Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Staat auszuschließen seien. Im Ergebnis erscheinen daher Schadensersatzansprüche kaum gerichtlich durchsetzbar zu sein, wobei dies natürlich auch immer eine Frage des Einzelfalls ist.

14. Muss ich dem Mitglied Beiträge auch dann erstatten, wenn ich bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen den Kunden auf Zahlung habe?

Nein, da ein rechtskräftiges Urteil nicht mehr angreifbar ist und Rechtsfrieden schaffen soll. Selbst wenn sich danach die Gesetzes- oder Urteilslage ändern sollte, bleibt das rechtskräftige Urteil unantastbar und vollstreckbar.

Soweit mehrere unserer Mandanten uns mitteilten, dass die dort verklagten Mitglieder nunmehr wegen des BGH-Urteils die in den gegen sie rechtskräftig ausgeurteilten und gezahlten Beträge zurückfordern, so müssen **diese nicht zurückgezahlt werden**.

15. Was ist, wenn der Kunde dem Verlängerungsanspruch nicht zugestimmt hat und auch keine Leistungen in Anspruch genommen hat?

Das Studio hat dann keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung, sofern Beiträge während des Lockdowns eingezogen worden sind. Ob dies auch für die Fälle gilt, in denen nicht eingezogen wurde, sondern nur die Verlängerung geltend gemacht worden ist, ist noch nicht geklärt, wobei hierfür nunmehr einiges spricht (vgl. auch Frage 1.).

16. Kann damit argumentiert werden, dass das Mitglied die Leistungen ja angeboten bekommen hat und hätte nutzen können?

Nein, da eine Vereinbarung (Angebot und Annahme) vorliegen muss.



17. Kann damit argumentiert werden, dass das Mitglied auch früher nicht zum Training gekommen ist?

Nein, auch dieses führt nicht zu einer Vereinbarung.

18. Was ist, wenn der Vertrag auf eine dritte Person inklusive Verlängerungszeitraum umgeschrieben wurde und diese auch die Leistungen genutzt hat.

Dann liegt ein neuer Vertrag mit der dritten Person vor, der nichts mit dem BGH-Urteil zu tun hat. Es gilt dann das, was mit der dritten Person vereinbart worden ist.

19. Gibt es eine Möglichkeit Rückzahlungsansprüche zeitlich zu strecken?

Nein, es sei denn, der Kunde ist damit einverstanden.

Hinweis:

Mehrere Mandanten haben uns berichtet, dass sie den Mitgliedern, die unbedingt eine Erstattung verlangten, angeboten haben, dass diese monatlich – entsprechend der Höhe des monatlichen Beitrages - zurückgezahlt wird. Damit haben sich die Mitglieder einverstanden erklärt, wobei es sich dabei meist um Bestandskunden handelte. Diesen sind natürlich zuvor auch alternative Kompensationsangebote unterbreitet worden.

20. Wenn das Mitglied die Beiträge während des Lockdowns zurückfordert und es keine Gegenansprüche des Fitnessstudios gibt, innerhalb welcher Frist ist dann zu erstatten? Müssen Anwaltskosten erstattet werden?

Der Rückzahlungsanspruch ist sofort fällig. Nicht notwendig ist es allerdings, unaufgefordert die Beiträge zu erstatten.

Nach einer Aufforderung durch das Mitglied hingegen, sollte zurückerstattet werden, sofern keine Gegenansprüche bestehen bzw. eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Ob Gegenansprüche bestehen, z.B. weil das Mitglied die Einzugsermächtigung während des Lockdowns entzogen hat und deshalb auch Beiträge aus Zeiträumen bei geöffnetem Studio nicht bezahlt hat, sollte natürlich immer vor einer Rückzahlung an das Mitglied geprüft werden. Wenn Gegenansprüche bestehen, kann das Studio in entsprechender Höhe gegenüber den



Rückzahlungsansprüchen die Aufrechnung erklären und verrechnen. Etwaige überschießende Ansprüche kann das Studio dann noch bezahlt verlangen.

Zu etwaigen Anwaltskosten, die der Anwalt des Mitglieds verlangt:

Grundsätzlich sind Anwaltskosten nur zu erstatten, wenn sich der Schuldner (in diesem Fall das Fitnessstudio) mit der Rückerstattung in Verzug befindet und nach Verzugseintritt zur Zahlung aufgefordert wird. Dies setzt voraus, dass das Fitnessstudio zunächst zur Rückzahlung durch das Mitglied aufgefordert wurde und erst nach Fristablauf oder aufgrund einer eindeutigen Zahlungsverweigerung des Studios einen Rechtsanwalt/ein Legal-Tech Unternehmen (RightNow usw.) mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt hat. Fehlt es an einer solchen Aufforderung, sind Anwaltskosten grundsätzlich **nicht** zu erstatten. Dies gilt entsprechend für Kosten von Legal-Tech Unternehmen (Inkassodienstleistern).

21. Was für Konsequenzen hat das Urteil für zukünftige Kündigungen?

Wenn keine anderslautende Vereinbarung mit dem Mitglied geschlossen worden ist, ist zu empfehlen, das ordentliche Vertragsende ohne Vertragsverlängerung zu bestätigen. Auch diese Einschätzung kann sich ändern, wenn die Entscheidungsgründe des BGH vorliegen.

Achtung:

Manche Anwälte fordern das Fitnessstudio auf, anzuerkennen, dass das Vertragsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Verlängerung beendet worden ist oder beendet werden wird. Wird die geforderte Erklärung nicht abgegeben, droht eine sogenannte negative Feststellungsklage, mit entsprechenden Kostenrisiken. Bei solchen Aufforderungen ist daher stets zu prüfen, ob das geforderte Vertragsende unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung zutreffend ist. Wenn ja, sollte dieses bestätigt werden, um nicht mit einer unnötigen Feststellungsklage überzogen zu werden.



22. Was für Konsequenzen hat das Urteil für Verträge, die schon abgelaufen sind?

Hier drohen Rückforderungen der Mitglieder, soweit keine ausdrücklichen Vereinbarungen zu den Schließungszeiten geschlossen worden sind.

Das Studio muss erst aufgrund konkreter Rückforderungen tätig werden.

23. Besteht eine Möglichkeit den Anspruch auf Vertragsanpassung doch noch auf irgendeine Art und Weise durchsetzen zu können?

Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, auf eine gegebenenfalls vorhandene Ruhezeitklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB (des Studios) abzustellen. Durch eine ergänzende Auslegung einer solchen Klausel kann man zu dem Ergebnis kommen, dass eine Verlängerung zwischen den Parteien vereinbart war. Eines Rückgriffs auf § 313 BGB würde es dann nicht bedürfen, was ohnehin durch das BGH-Urteil nicht mehr möglich ist.

Da wir aber nicht wissen, wie die Instanzenrechtsprechung auf das Urteil des BGH reagieren wird, empfehlen wir derzeit nicht, mit dieser Argumentation neue Gerichtsverfahren zu führen. Bei den bereits anhängigen Verfahren hingegen werden wir diese Argumentation weiterhin vortragen und berichten, falls sich insoweit eine gefestigte Rechtsprechung bildet.

24. Gilt das Urteil nur für den Lockdown I. oder auch für den Lockdown II.?

Das Urteil gilt für alle Lockdowns und unmittelbar für die Fälle, in denen trotz Schließung die Beiträge weiterhin eingezogen worden sind.



B. Fazit und Ausblick:

Die Berichterstattung in den Medien unmittelbar nach dem BGH-Urteil war verheerend. Sofort haben sich die Mitglieder gemeldet, die offenbar – aus welchen Gründen auch immer – darauf gewartet haben. Dabei waren einige unsachliche, persönlich angreifende Stellungnahmen; überwiegend jedoch sachlich vorgetragene Wünsche und Forderungen. Zwischen der Bitte das Urteil zu beachten und Rückzahlungsaufforderungen ist alles dabei. Es melden sich sogar Mitglieder, bei denen während der Schließungszeiträume nicht eingezogen wurde und verlangen Geld zurück. Offenbar ist insoweit das BGH-Urteil falsch verstanden worden.

Mehrer unserer Mandanten haben uns aktuell berichtet, dass die Summe der Mails/Anrufe usw. erstaunlich überschaubar war/ist. Es lässt sich vermuten, dass die Kunden, die den Studios während der Schließungszeiträume nicht helfen wollten und sich auch mit der wirtschaftlich nachvollziehbaren Diskussion um die Vertragsverlängerung (die Anzahl an Monaten zu bezahlen, die bei Vertragsschluss vereinbart wurden) bereits vor dem BGH-Urteil gemeldet haben und mit diesen bereits Streit besteht.

Dass das AG Papenburg und LG Osnabrück nunmehr auch noch vom BGH bestätigt wurde, scheint nicht für den erwarteten Ansturm zu sorgen. **Das ist absolut positiv!**

Die Studios, die ohnehin mit Ihren Kunden im Dialog standen und versucht haben über Kompensationsvereinbarungen Einigungen zu erzielen, vermelden aktuell kaum Probleme.

Wir geben daher die Prognose ab, dass ab Ende der kommenden Woche nur noch vereinzelt Kunden sich melden werden. Gegenüber diesen ist sodann eine absolut professionelle Kommunikation notwendig. Gegebenenfalls bieten sich sogar Chancen der Intensivierung der Kundenbindung bzw. Reaktivierungsmöglichkeiten bei Exkunden.

Nicht kalkulierbar sind momentan die Auswirkungen durch die LegalTech Unternehmen, wie z.B. RightNow (“Verkaufen Sie Ihr Problem”), die aktiv den Kunden die Beiträge aus den Schließungszeiträumen abkaufen und sodann aus abgetretenem Recht vorgehen. Es wird sich zeigen, ob die Kunden daran ein gesteigertes Interesse haben werden.



C. Handlungstipps:

- Nehmen Sie eingehende Mails/Anrufe wegen des BGH-Urteils nicht persönlich und versuchen mit jedem Kunden sachlich eine Lösung zu finden.
- Jeder Kunde, der sich selbst meldet, bietet eine Chance
- Streitvermeidung hat jetzt oberste Priorität
- Wer ohne Emotionen in den Dialog tritt kann sogar bestehende Kunden binden / gekündigte reaktivieren.
- Sie müssen nur tätig werden, wenn der Kunde sich meldet bzw. Ihnen zuvor (also auch vor der Entscheidung des BGH) eine Frist gesetzt hat
- Vor etwaigen Auszahlungen stets prüfen:
 - *Gibt es eine vorrangige Kompensationsabrede mit dem betreffenden Kunden? Wenn ja, ist diese entscheidend.*
 - *Gibt es Gegenansprüche, wie z.B. Beitragsforderungen aus Nicht-Lockdown-Zeiten (Studio geöffnet)?*
 - *Gibt es noch andere Forderungen mit denen verrechnet werden könnte?*



D. Mustertexte:

1. Schreiben auf Aufforderung des Mitgliedes, bereits für den Verlängerungszeitraum geleistete Mitgliedsbeiträge aufgrund des BGH- Urteils zurückzuzahlen, wenn eine Verlängerungsvereinbarung ausdrücklich geschlossen wurde

Lieber/Liebe...,

hiermit bestätigen wir zunächst den Eingang Deines Schreibens vom xx.xx.xxxx, im Rahmen dessen Du unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 04.05.2022 (XII ZR 64/21) die von Dir während des Verlängerungszeitraums geleisteten Beiträge zurückverlangst.

Auch wir haben natürlich das Urteil zur Kenntnis genommen, weisen jedoch darauf hin, dass dieses auf unser Vertragsverhältnis keine Auswirkungen hat.

Insoweit haben wir hinsichtlich der Schließungszeiträume mit Dir eine einvernehmliche Kompensationsvereinbarung getroffen. Diese ist maßgeblich, sodass die Mitgliedsbeiträge im Verlängerungszeitraum aufgrund dieser Vereinbarung geleistet worden sind.

Das Urteil hat daher für unser Vertragsverhältnis nicht einschlägig.

Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass Rückzahlungen aus diesem Grunde nicht erfolgen werden.

Mit sportlichen Grüßen



2. Schreiben auf Aufforderung des Mitgliedes, bereits für den Verlängerungszeitraum geleistete Mitgliedsbeiträge aufgrund des BGH-Urteils zurückzuzahlen, wenn eine Verlängerungsvereinbarung durch Inanspruchnahme der Leistungen (Trainieren) geschlossen wurde

Lieber/Liebe...,

hiermit bestätigen wir zunächst den Eingang Deines Schreibens vom xx.xx.xxxx, im Rahmen dessen Du unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 04.05.2022 (XII ZR 64/21) die von Dir während des Verlängerungszeitraums geleisteten Beiträge zurückverlangst.

Auch wir haben natürlich das Urteil zur Kenntnis genommen, weisen jedoch darauf hin, dass dieses auf unser Vertragsverhältnis keine Auswirkungen hat.

Dies, weil wir hinsichtlich der Schließungszeiträume eine einvernehmliche Kompensationsvereinbarung getroffen haben. Zwar ist eine solche Vereinbarung nicht schriftlich geschlossen worden, was aber nichts daran ändert, dass gleichwohl eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

Durch das Trainieren im Verlängerungszeitraum hast Du unser Angebot zum Abschluss einer Verlängerungsvereinbarung konkludent angenommen. Damit ist eine Verlängerungsvereinbarung zustande gekommen, welche maßgeblich ist, sodass die Mitgliedsbeiträge im Verlängerungszeitraum aufgrund dieser Vereinbarung geleistet worden sind. Das Urteil hat daher auf unser Vertragsverhältnis keine Auswirkungen.

Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass Rückzahlungen aus diesem Grunde nicht erfolgen werden.

Mit sportlichen Grüßen